

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 17, 1868, S. 196 - 197

Wenn ein an eigene Ordre ausgestellter und
indossirter Wechsel auf der Vorderseite von mehreren
Personen unterzeichnet ist, so hat, im Falle des
Zweifels, jener als Aussteller zu gelten, welcher aus
dem Indossamente auf der Kehrseite der Urkunde als
solcher ersichtlich ist

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

beurtheilen, ob die Erklärung dem Kläger gegenüber von Wirksamkeit sei. Dies ist aber der Fall, da durch Beitritt des Winzig, als Vertretungsleister, allen Anforderungen entsprochen, und die dem Winzig gegenüber eingegangene Verpflichtung für den Kläger nicht wirkungslos ist. Durch dieselbe wurde zwar eine wechselfähige Verbindlichkeit nicht übernommen, aber da zugestandenemassen die Acceptation des Wechsels durch den Beklagten erfolgte, so erscheint durch denselben der eventuelle Mangel (nämlich die Minderjährigkeit) gehoben, da die Rechtsgültigkeit der Wechselforderung nachträglich zur Zeit der Selbstständigkeit des Beklagten ausdrücklich anerkannt wurde.

Es ist daher auch nicht erforderlich, daß auf dem Wechsel selbst die Anerkennung beigelegt werde, weil es sich eben nicht um die Begründung der wechselfähigen Verbindlichkeit, sondern um Beseitigung und Widerlegung von Einwendungen handelt.

Der Widerspruch gegen die Echtheit der Unterschrift der Erklärung verdient keine Beachtung, da durch Vergleichung derselben mit der als richtig gegebenen des Wechselacceptes und der Vollmacht jeder Zweifel beseitigt erscheint.

Bei dieser Sachlage ist der unbedingte Zuspruch der Forderung begründet und verliert die Einwendung der Minderjährigkeit bei der Acceptation ihre Wirkung, da eben die erwähnte Urkunde als Verzichtleistung auf diese Einwendung umsomehr angesehen werden muß, als deren Ausstellung selbst nach erwirkter Zahlungsaufgabe und nach Einbringung der Einwendungen erfolgte.

In der Revisionsbeschwerde wird dagegen geltend gemacht, daß die vom Beklagten zur Zeit seiner Wechselunfähigkeit eingegangene Verpflichtung durch eine von ihm außer dem Wechsel abgegebene Erklärung, wenn eine solche wirklich bestünde, keine Wechselkraft erlangen könne, daß daher die Ansicht, daß die Anerkennung der Wechselverbindlichkeit nicht nothwendig auf dem Wechsel ersichtlich sein müsse, unrichtig sei.

Allein der oberste Gerichtshof bestätigte das obergerichtliche Urtheil mit einfacher Berufung auf dessen Entscheidungsgründe. *)

Bg.

36.

Wenn ein an eigene Ordre ausgestellter und indossirter Wechsel auf der Vorderseite von mehreren Personen unterzeichnet ist, so hat, im Falle des Zweifels, jener als Aussteller zu gelten, welcher aus dem Indossamente auf der Rehrseite der Urkunde als solcher ersichtlich ist.

Entscheidung des Oesterr. obersten Gerichtshofes vom 27. Juni 1866 B. 5011. (Gerichtshalle S. 383.)

*) Den Bedenken, welche dieser Entscheidung entgegenstehen, hat Dr. S. Swoboda (Gerichtshalle 1867, S. 199.) Ausdruck gegeben.

Auf Grundlage eines zahlbar an eigene Ordre lautenden, dem äußeren Anscheine nach von den Ehegatten Binder acceptirten, von Höfner ausgestellten und von diesem an Feldy girirten Wechsels wurde über Einschreiten des Letzteren von dem Handelsgerichte in Wien die Zahlungsaufgabe gegen die Eheleute Binder erlassen. In dem hierauf anhängig gemachten Rechtsstreite brachte die mitgeklagte Gattin an, sie habe den Wechsel nicht als Acceptantin, sondern als Ausstellerin unterschrieben, der Name ihres Gatten sei anfänglich allein als Bezogener auf dem Wechsel gestanden und der Beifatz „und Frau Binder“ sei so wie der Name des Giranten Höfner erst später auf die Vorderseite des Wechsels gesetzt worden.

Das Handelsgericht in Wien hielt die Zahlungsaufgabe gegen Eid aufrecht. Das Wiener Oberlandesgericht erkannte jedoch die Zahlungsaufgabe für unbedingt zu Recht bestehend.

Gründe: Die Beklagte hat die Legitimation des Klägers aus dem Giro des Höfner nicht beanstandet, und da kein anderer Giro auf dem Wechsel vorkommt, der Wechsel an eigene Ordre lautet und unmittelbar unter dem Contexte auf dem gewöhnlichen Plaze Höfner den Wechsel unterschrieben hat, so ist wohl dieser als Aussteller des Wechsels anzusehen, und es verschlägt nichts, wenn Höfner erst nach der Beklagten den Wechsel gefertigt hat, da dem Kläger als dritten redlichen Inhaber des Wechsels eine Einwendung aus diesem Grunde nach der Justizministerialverordnung vom 6. Oct. 1853*) nicht gemacht werden kann. Muß Höfner als Aussteller und der von ihm allein gefertigte Giro als richtig angenommen werden, so kann Beklagte auch nicht als Ausstellerin neben Höfner angesehen werden. Daß Beklagte als Bürgin den Wechsel unterschrieben hat, stellt sie selbst in Abrede. Es erübrigt demnach nur die Annahme, daß sie den Wechsel als Acceptantin unterschrieben hat, mindestens ist aus dem Wechsel und der Verhandlung ein anderer Schluß nicht möglich. Wenn nun wirklich Beklagter damals, als sie den Wechsel fertigte, als Bezogene nicht aufgeführt war, so hat dies keine größere Tragweite, als daß ihr gegenüber der Wechsel mit dem Erfordernisse Art. 4. der Wechselordnung Z. 7. nicht versehen gewesen, und daselbe erst nachträglich beigelegt worden wäre, woraus jedoch Beklagte dem Kläger als dritten redlichen Inhaber des Wechsels eine Einwendung nach der oben bezogenen Justizministerialverordnung gleichfalls nicht entgegenstellen kann. Hiernach mußten die Einwendungen der Beklagten verworfen werden.

Der oberste Gerichtshof bestätigte das obergerichtliche Urtheil aus folgenden Gründen.

Die Beklagte hat die Echtheit ihrer auf der Vorderseite des Klagewechsels erscheinenden Namensunterschrift ausdrücklich zugestanden. Ihrer Behauptung, daß sie diesen Wechsel nicht als Acceptantin,

*) Siehe dieses Archiv IV. Band S. 113.